Merkblatt betreffend Buchhaltungspflicht

Gemäss Art. 53 Abs. 2 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Juli 2011) legen die zuständigen kantonalen Stellen im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest, die erforderlich sind, damit die Zweckmässigkeit der gewährten Investitionshilfen erreicht wird.

Laut § 31 Abs. e im Kantonalen Landwirtschaftsreglement (KLWR, RB 60.1113) vom 22. Oktober 2002 (Stand am 1. Juni 2012) gilt folgende Bestimmung:

**Artikel 31 Gesuch**

**2 Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:**

1. **Betriebsvoranschlag bei einer Investition ab 200‘000 Franken sowie bei angespannten finanziellen Verhältnissen;**

**3 Der Betriebsvoranschlag gemäss Absatz 2 Buchstabe e muss mit einer betriebswirtschaftlich aussagekräftigen Buchhaltung der letzten drei Jahre berechnet sein.**

**1. Welche Anforderungen muss der Buchhaltungsabschluss erfüllen?**

Grundsätzlich sind bei der Buchführung die **Bestimmungen gemäss Obligationenrecht** einzuhalten, wie sie ebenfalls im Steuerrecht gefordert sind (Kassabuch, Belegablage usw.).

Aus dieser Buchhaltung müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- **Anfangs- und Schlussbilanz sowie Erfolgsrechnung** (Inventarbewertung nach den Richtlinien der Koordinationskonferenz für landwirtschaftliche Buchhaltungen)

- Eine Auswertung der Ergebnisse muss im Minimum folgende Gliederung aufweisen:

• Deckungsbeiträge (DB) Rindvieh, DB Direktzahlungen und DB Übrige Betriebszweige

• Strukturkosten (Maschinen- und Gebäudekosten, Schuld- und Pachtzinsen,
allgemeine Betriebskosten und Angestelltenkosten)

• Landwirtschaftliches Einkommen

• Nebeneinkommen (Lohneinkommen, Rente, Kinderzulagen usw.)

• Privatverbrauch

• Eigenkapitalbildung

• Cashflow (= Eigenkapitalbildung + Abschreibungen)

**- Erfolgsrechnung des Vorjahres**, wenn möglich als Vergleichsspalte dargestellt

- **Detaillierte Abschreibungstabelle des Anlagevermögens**
(Boden, Gebäude und Mechanische Einrichtungen, Maschinen)

**Einfache Aufzeichnungen, wie zum Beispiel der „Handabschluss“ des Schweiz. Bauernverbandes genügen den ob genannten Anforderungen nicht!**

**2. Wann endet die Buchhaltungspflicht?**

Die Buchhaltungspflicht endet mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehens bzw. der Darlehen. Wir empfehlen Ihnen im Hinblick auf eine künftige Darlehensgewährung, selbst dann eine betriebswirtschaftliche Buchhaltung zu führen, wenn die Pflicht der Kreditkasse gegenüber erloschen ist.

**3. Übergangsregelung für Gesuchsteller**

Anmeldung 2013: 3 Abschlüsse (wie bisher)

Anmeldung 2014: 3 Abschlüsse, davon mindestens 1 betriebswirtschaftlicher Abschluss

Anmeldung 2015: 3 Abschlüsse, davon mindestens 2 betriebswirtschaftliche Abschlüsse

Anmeldung ab 2016: 3 betriebswirtschaftliche Abschlüsse

Bei Investitionen kurz nach der Hofübernahme müssen mindestens zwei eigene Abschlüsse vorgelegt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Landwirtschaftskommission.

1. Januar 2013